©Geol. Bundesanstalt, Wien; download unter www.geologie.ac.at

Exkursionsführer Österreichische Paläontologische Jahrestagung 2014

Dieser kurze geologische Führer für die Vor- und Nachexkursionen der ÖPG Jahrestagung 2014 in Wolfsberg soll Ihnen die wichtigsten geologischen Rahmenbedingungen und die zu besuchenden Lokalitäten in der Region Karnische Alpen/Gailtaler Alpen und im Lavanttal nahebringen (Abb. 1). Zu diesem Zweck wurden hier Daten aus den wichtigsten Publikationen zum Thema zusammengefasst. Detaillierte Informationen sind den aufgeführten Literaturzitaten zu entnehmen.

An dieser Stelle ist es auch notwendig, auf das Kärntner Naturschutzgesetz hinzuweisen:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000118

VIII. Abschnitt

Schutz von Mineralien und Fossilien

§ 42

Allgemeine Schutzbestimmungen

Mineralien oder Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.

§ 43

Verbotene Sammelmethoden

(1) Das Sammeln von Mineralien und Fossilien ist, unbeschadet allfälliger strengerer Bestimmungen für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete, unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer oder mechanischer Hilfsmittel verboten.

(2) Ausnahmen vom Verbot des Abs 1 dürfen, unbeschadet der Regelung in Abs 3, nur für wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der Lehre bewilligt werden.

(3) Das Sammeln von Mineralien und Fossilien unter Verwendung von Handwerkzeugen (Hammer, Meißel, Strahlstock) ist außerhalb von Nationalparks und von Grundflächen, auf denen vom Grundeigentümer ein Sammelverbot ersichtlich gemacht wurde, Personen vorbehalten, die über einen von einer Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Mineraliensammelausweis - im Folgenden kurz "Ausweis" genannt - verfügen. Aus dem Ausweis muss in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis die Identität seines Inhabers ermittelbar sein.

(4) Personen, die wegen Übertretungen der Bestimmungen dieses Abschnittes rechtskräftig bestraft wurden, darf ein Ausweis nicht ausgestellt werden; an solche Personen bereits ausgestellte Ausweise hat jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Person den Hauptwohnsitz hat, einzuziehen.

§ 44

Meldepflichten

(1) Mineralien- und Fossilienfunde, die auf Grund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind, sind vom Finder der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Vor der Weitergabe von Mineralien- oder Fossilienfunden im Sinne des Abs 1 oder von Teilen davon an Dritte hat der Finder diese dem Land zum allfälligen Erwerb anzubieten.

©Geol. Bundesanstalt, Wien; download unter www.geologie.ac.at

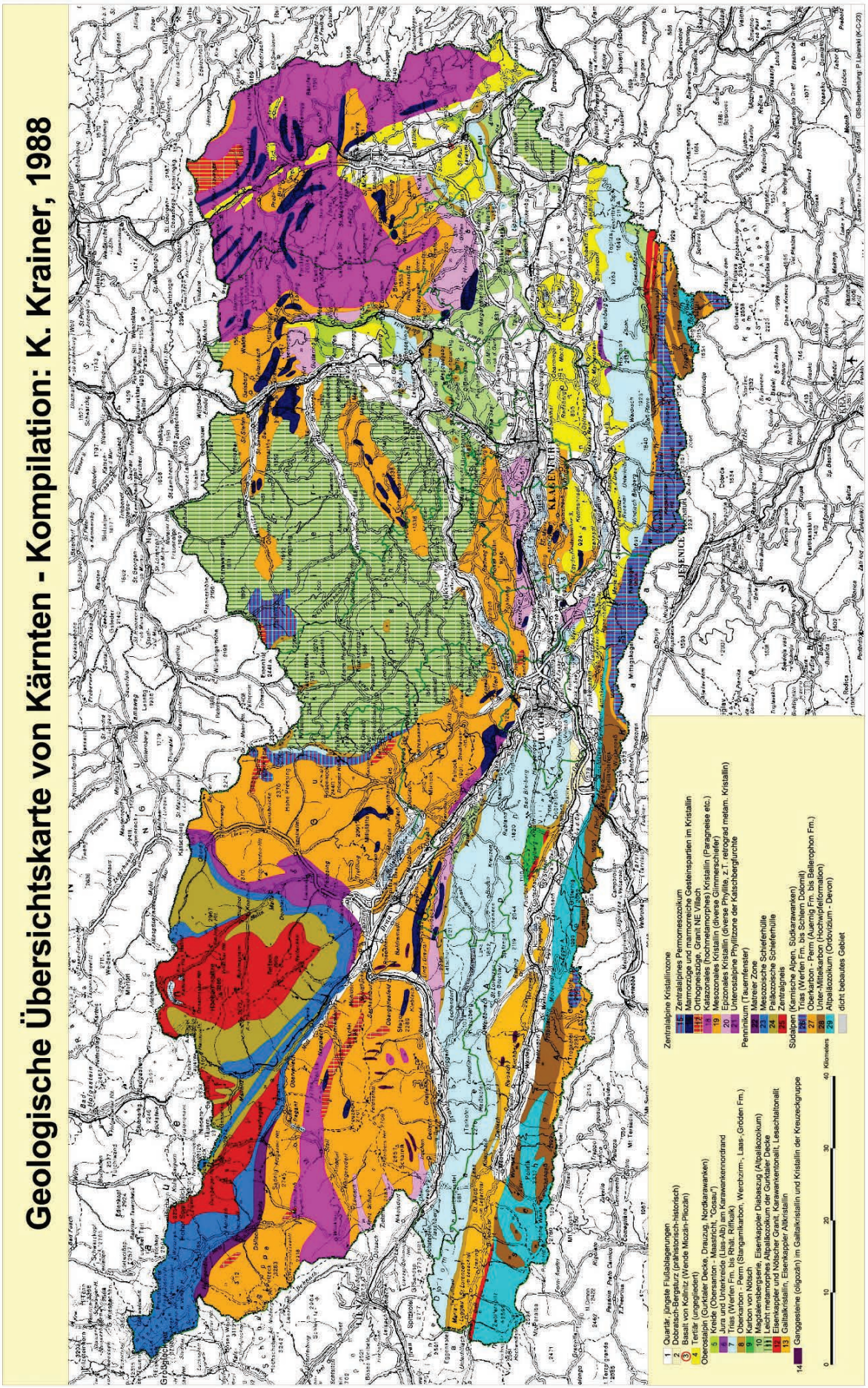

©Geol. Bundesanstalt, Wien; download unter www.geologie.ac.at

Vorherige Seite: **Abb. 1.** Geologische Übersichtskarte von Kärnten (aus KRAINER, 1988, mit freundlicher Genehmigung der KAGIS: Das Kärntner geographische Informationssystem).

Diese und nächste Seite: **Abb. 2.** Stratigraphische Tabelle des Paläozoikums des Drauzuges (links), der Karnischen Alpen (mitte) und der südlichen Karawanken (rechts, nach PILLER et al., 2014).

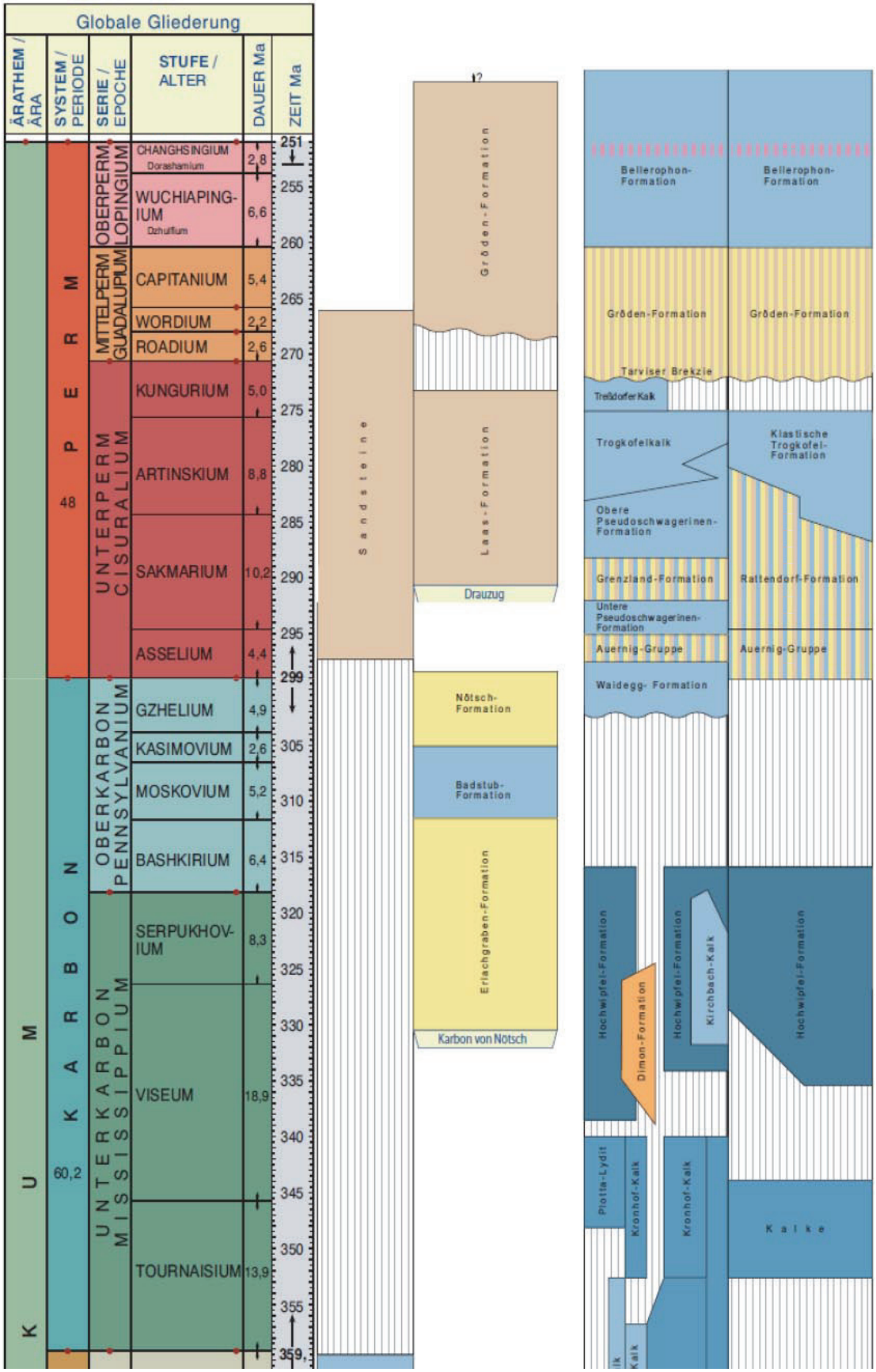

©Geol. Bundesanstalt, Wien; download unter www.geologie.ac.at

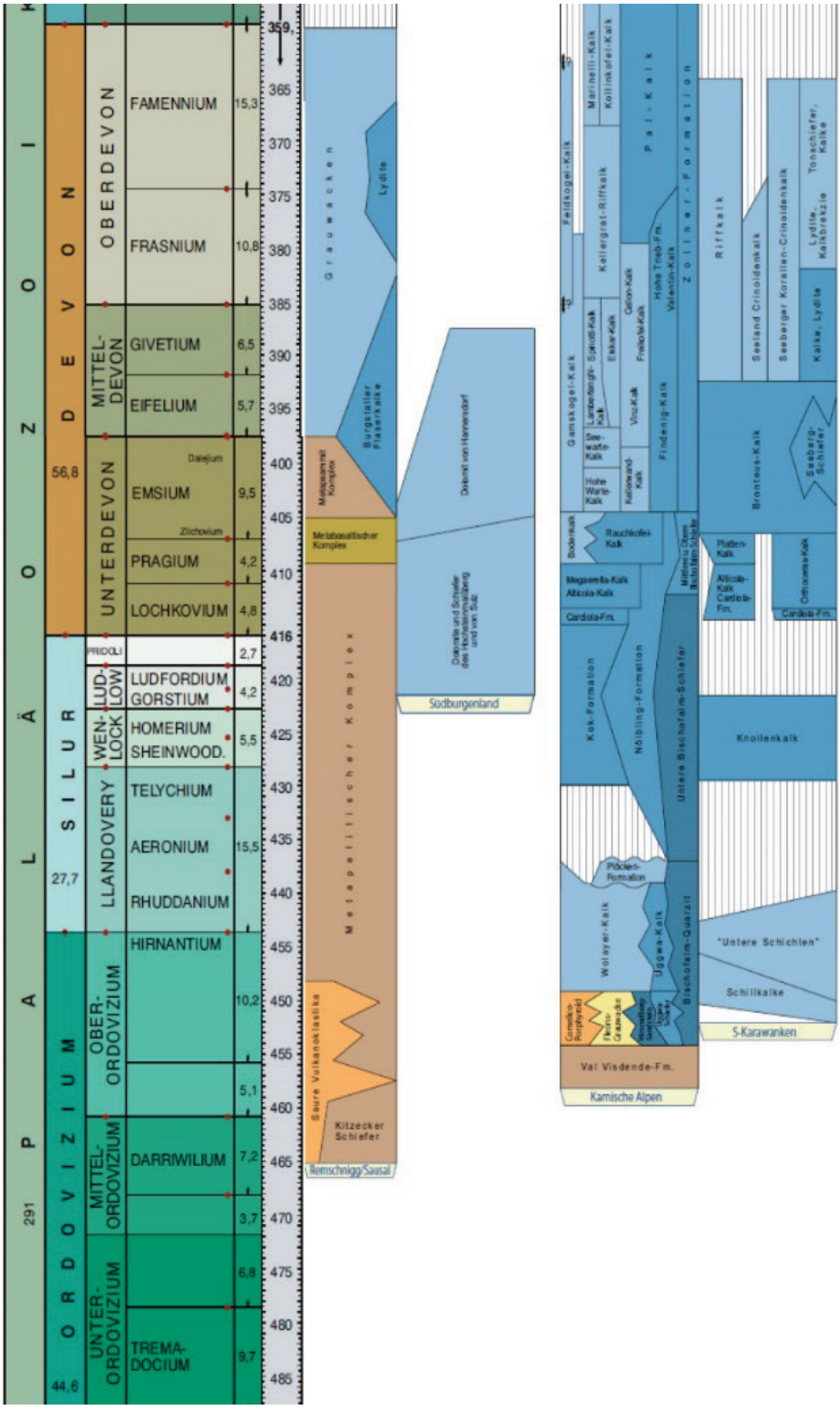

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Berichte der Geologischen Bundesanstalt

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: 105

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Exkursionsführer Österreichische Paläontologische Jahrestagung 2014 15-18